CONSULTATIO EWS

3/2007 CONSULTATIO NEWS



Kommunalsteuer: Droht Geschäftsführern neues Unheil?
Ab 2008: Anmeldung vor Dienstantritt!
Dominoeffekt aus Schenkungssteuer-Urteil?

Seite 2 3/2007 Consultatio News

Dr. Hannes ANDROSCH

INHALT

EDITORIAL | S 2 Endspurt 2007

STEUER AKTUELL | S 3

Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer **Droht Geschäftsführern neues Unheil?**

REISEKOSTENNOVELLE | S 4-1

Bedenken der Höchstrichter ignoriert Reisekosten Neu: Kein großer Wurf

STEUER & RECHT | S 6

Dominoeffekt aus Schenkungssteuer-Urteil Sind Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und Co. verfassungswidrig?

STEUER-NEWS in aller Kürze

SOZIALVERSICHERUNG | S 7

Organisatorische Herausforderung für Arbeitgeber **2008: Anmeldung vor Dienstantritt!**

CONSULTATIO SEMINAR | S 8

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS | S 8

CONSULTATIO TERMINE | S 8

CONSULTATIO LITERATURTIPP | S 8

IMPRESSUM | S 8

EDITORIAL

Endspurt 2007

Selbst für Kenner des heimischen Sommertheaters ist es immer wieder erstaunlich, mit welcher Vehemenz Nebendarsteller ins Rampenlicht drängen, sobald die Temperaturen steigen. Mit der Posse "Weg oder nicht weg" schaffen es sogar in der Rolle von Kleinstparteiobleuten auftretende Zweit- oder Drittbesetzungen in die Schlagzeilen. Kein Sommerloch ist so tief, dass es nicht postwendend von der mehr oder weniger geistreichen Blitzidee eines selbst ernannten Strategen ausgefüllt würde.

Ständiges Thema in den Sommerwochen war auch die Steuerreform. Es irritiert ein wenig, dass hauptsächlich über das "Wann" und kaum über das "Wie" der notwendigen Maßnahmen gesprochen wurde. Die inhaltlichen Vorschläge waren dünn gesät und klangen eher besorgniserregend: Laut wurde da etwa über die Wiedereinführung einer Vermögensteu**er** nachgedacht. Das ist eine gute Idee ... wenn man will, dass sich Investoren aus Österreich zurückziehen und der Wirtschaftsstandort darunter leidet. Im OECD-Vergleich hat Österreich eine der höchsten Steuerbelastungen Europas. Es wäre hoch an der Zeit, endlich die Steuerprogressionskeule für die Leistungsträger unserer Gesellschaft zu beseitigen.

Wenn fast drei Viertel des Jahres vergangen sind, dann gilt es zum Endspurt anzusetzen, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Was unterm Strich übrig bleibt, hängt nicht zuletzt von der Abgabenbelastung ab. Die CONSULTATIO-ExpertInnen unterstützen Sie gerne mit ihrem Fachwissen über steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Am 11. Oktober 2007 findet ein KlientInnen-Seminar zu aktuellen Änderungen im Steuer- und Abgabenrecht statt. Dabei erfahren Sie auch, was Sie heuer noch tun können, um Steuern zu vermeiden.

Ich darf Sie an dieser Stelle herzlich zu dieser Veranstaltung einladen.

Als Kanzleigründer erfüllt mich die Entwicklung der CONSULTATIO mit Stolz. In unserem Hause arbeiten hoch qualifizierte Spezialisten auf allen Gebieten des Abgabenrechts. Die ständigen Novellen der komplexen Steuerrechtsmaterie erfordern permanente Aus- und Weiterbildung. Der Bedarf an hochwertiger Beratungsleistung steigt. Unser Beraterteam ist sich der großen Verantwortung gegenüber unseren Mandanten bewusst und trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Es ist also kein Zufall, dass sich unsere Kanzlei weiterhin eines regen Zuspruches erfreuen darf. Bis Mitte des Jahres haben sich deutlich mehr als 100 weitere UnternehmerInnen für die CONSULTATIO als ihre Steuerberatungsoder Wirtschaftsprüfungskanzlei entschieden. Im Lichte dieser positiven Entwicklung war es konsequent, den Entschluss zur Errichtung eines neuen CONSULTATIO-Bürogebäudes zu fassen. Die Bauarbeiten schreiten seit der Grundsteinlegung im März 2007 zügig voran. Noch im September kann daher mit der Fertigstellung des Rohbaus gerechnet werden.

Besonders hervorheben will ich bei dieser Gelegenheit auch einmal das traditionell gute Arbeitsverhältnis der CONSULTATIO zu den MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung. Sie erledigen ihren gesetzlichen Auftrag zur Abgabenerhebung unter immer schwierigeren Bedingungen. Mögen sich auch in der Sache immer wieder unterschiedliche Rechtsauffassungen ergeben – ein freundlicher und korrekter Umgang miteinander bleibt dennoch in unserem Hause eine Selbstverständlichkeit.

3/2007 Consultatio News Seite 3

STEUER AKTUELL

Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer Droht Geschäftsführern neues Unheil?

Jahrelang bestand Rechtsunsicherheit, schließlich haben sich wesentlich beteiligte geschäftsführende Gesellschafter von GmbHs damit abgefunden: Geschäftsführerbezüge unterliegen dem Dienstgeberbeitrag, dem Dienstgeberzuschlag und der Kommunalsteuer. Insgesamt muss die GmbH dem Fiskus rund 8% der Bezüge als Lohnnebenkosten abliefern. Doch jetzt droht wesentlich beteiligten Gesellschaftern neues Abgaben-Unheil: Der Finanzminister und das Finanzgericht UFS meinen, dass auch für Reisekostenersätze, Gewinnausschüttungen und einiges mehr der 8%ige Obolus zu entrichten sei.

Dienstgeberzuschlag, Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer – auch auf Kilometergeld?

Auf völliges Unverständnis stößt eine jüngst veröffentlichte Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) Innsbruck: Danach gilt es auch für die an einen wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer ausbezahlten Kilometergelder Lohnnebenkosten zu entrichten! Nur für Unselbstständige seien Reisekostenvergütungen steuerfrei. Folgt man der Logik dieses Entscheids, dann gilt dasselbe auch für Tagesdiäten, Übernachtungskosten und sonstige Kostenersätze, die der Gesellschafter von der GmbH bekommt.

CONSULTATIO TIPP: Noch ist ungewiss, ob der Verwaltungsgerichtshof den UFS-Entscheid bestätigt. Vorsichtshalber sollten jedenfalls Aufwendungen von Gesellschafter-Geschäftsführern für die Gesellschaft direkt von der GmbH bezahlt werden – vor allem Reisekosten! Ansonsten droht der 8%ige Zuschlag.

Beunruhigend sind auch jene Rechtsansichten, die der Fiskus in seinen "Lohnsteuerprotokollen" 2006 und 2007 hinsichtlich des Dienstgeberbeitrags und Dienstgeberzuschlags (DB/DZ) vertritt:

DB/DZ-Pflicht auch bei Abrechnung über Einzelunternehmen

Das Ministerium hält in den Protokollen fest: Stellt ein Gesellschafter-Geschäftsführer Rechnungen aus seinem Einzelunternehmen an die GmbH, lösen auch sie DB/DZ- und Kommunalsteuerpflicht aus, wenn damit die Geschäftsführungstätigkeit vergütet wird. Zwischen der Verrechnung von betrieblichen Leistungen (zum Beispiel Warenlieferungen, Leistungen von MitarbeiterInnen des Einzelunternehmens) und jener von Geschäftsführungshonoraren gilt es daher streng zu trennen. Wirkt der wesentlich beteiligte Gesellschafter maßgeblich an der Leistungserbringung mit und werden die einzelnen Leistungen nicht gesondert in Rechnung gestellt, so unterliegt die gesamte Vergütung der DB/DZ- bzw. Kommunalsteuer-Pflicht - meint die Finanz.

Gewinnausschüttungen DB/DZ-pflichtig?

Ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer bot den Anlassfall: Er hatte auf seine Geschäftsführervergütung verzichtet und sich im Gegenzug dafür einen höheren Gewinn ausschütten lassen. Der Finanz gefiel das gar nicht: Eine unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit liege nur vor, wenn die Unentgeltlichkeit tatsächlich und formal einwandfrei vereinbart wurde. Maßgeblich sei hier die wirtschaftliche Betrachtung, nicht aber wie man eine Auszahlung bezeichne. Ergibt die Prüfung, dass Gewinnausschüttungen

Dr. Georg SALCHERIhr Ansprechpartner: Tel 01/27775-232
E-Mail: georg.salcher@consultatio.at

oder Teile davon in Wahrheit als Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art zu qualifizieren sind, besteht insoweit Einkommensteuer-, DB/DZ- und Kommunalsteuerpflicht!

CONSULTATIO TIPP: Eine radikale Änderung der Vertragsverhältnisse zwischen dem Geschäftsführer und seiner GmbH wirkt sich auf verschiedenste Abgabenbereiche aus. Planen Sie Umstellungen sorgfältig mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen.

DB/DZ-Pflicht auch bei wesentlicher Beteiligung ohne Geschäftsführungsbefugnis

Der Verwaltungsgerichtshof hat es bereits 2001 ausgesprochen: Die DB/DZ-Pflicht von Vergütungen an einen wesentlich beteiligten Gesellschafter leitet sich nicht unmittelbar von der Geschäftsführungsfunktion ab. Im konkreten Fall hatte ein zu 75% an einer GmbH beteiligter Anwalt – ohne handelsrechtliche Geschäftsführungsbefugnis – mit seiner Kanzlei bestimmte Dienstleistungen für die GmbH erbracht. Die Verwaltungsrichter interpretierten diese Leistungen als typische Geschäftsführungstätigkeiten, sie nahmen eine Eingliederung des Gesellschafters in den betrieblichen Organismus der GmbH an. Die Honorare des Advokaten unterlagen damit der DB/DZ-Pflicht.

Seite 4 3/2007 Consultatio News

REISEKOSTENNOVELLE

Novelle ignoriert Bedenken der Höchstrichter

Reisekosten neu: Kein großer Wurf

Das Thema Dienstreisen betrifft eine große Zahl von Unternehmern und Unselbstständigen. In manchen Berufen machen Reisekostenentschädigungen gar einen beträchtlichen Teil der Bruttobezüge aus. Weil das bestehende Reisekostengesetz vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, hat der Nationalrat noch vor dem Sommer eine Neufassung beschlossen. Doch die ab 1. Jänner 2008 wirksame Novelle schreibt just die vom VfGH am alten Gesetz kritisierten Ungleichbehandlungen fort.

Verfassungswidrige Ungleichbehandlung

Bereits im Juni 2006 hob der Verfassungsgerichtshof das derzeit noch geltende Gesetz mit Wirkung ab 31. Dezember 2007 auf. In seinem Urteil beanstandete er, dass die noch bestehenden Bestimmungen einzelne Berufsgruppen steuerlich bevorzugten.

Bisherige Regelung: Ein Angestellter im Innenausbau und ein Elektriker fahren mehrere Wochen lang von Wien nach St. Pölten gemeinsam zu einer Baustelle. Der Elektriker kann in diesem Fall Tagesdiäten über mehr als 5 Tage hinaus steuerfrei **beziehen**, da sein Kollektivvertrag die Auszahlung von Tagesdiäten für Dienstreisen vorsieht. Der Angestellte im Innenausbau hat hingegen keinen Anspruch auf Tagesdiäten. Hat der **Innenausbauer** das Glück, von seinem Arbeitgeber freiwillig Diäten ausbezahlt zu erhalten, dann bekommt er diese nur **für maximal 5 Tage** steuerfrei. Ab dem sechsten Tag an derselben Baustelle sind Taggelder für ihn lohnsteuerpflichtig.

Das sahen die Verfassungsrichter in ihrem Erkenntnis zu Recht als gleichheitswidrig an. Sie verlangten eine Reparatur des Gesetzes. Was allerdings überrascht: Die eben beschlossene **und mit Jahresbeginn 2008 in Kraft tretende Novelle** setzt eine derartige Ungleichbehandlung praktisch fort! Lesen Sie die Details und urteilen Sie selbst ...

Kleine wie große Dienstreisen und ihre steuerliche Behandlung

Die Novelle lässt den Reisekostenbegriff im Wesentlichen unverändert, der Fiskus unterscheidet wie bisher zwischen "kleiner" und "großer" Dienstreise:

- Führt den Steuerpflichtigen seine beruflich veranlasste Reise in die nähere Umgebung und kann er daher täglich zu seinem Wohnort zurückzukehren, dann handelt es sich um eine "kleine Dienstreise". Tagesdiäten für solche Reisen können nur für die ersten 5 Tage steuerfrei ausbezahlt werden. Denn nach Ansicht des Fiskus verschiebt sich für den "Dienst-Reisenden" nach diesen 5 Tagen der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Er kann vor Ort die Möglichkeiten ausloten, sich günstig zu verpflegen, und hat deshalb keinen Mehraufwand mehr. Fährt der Dienstnehmer nicht 5 Tage hintereinander an denselben Ort im Nahebereich, sondern ist er dort unregelmäßig wiederkehrend tätig, so bleiben seine Tagesdiäten für die ersten 15 Reisetage steuerfrei.
- Im Fall von "großen Dienstreisen" sind ausbezahlte Taggelder erst nach 6 Monaten steuerpflichtig. Als "groß" gilt



Mag. Erich WOLF

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-385

E-Mail: erich.wolf@consultatio.at

eine Dienstreise, wenn dem Dienstnehmer nicht zumutbar ist, täglich zu seinem Familienwohnsitz zurückzukehren. Für die Finanz endet die Zumutbarkeit **bei einer Entfernung von rund 120 Kilometern** zwischen Heimat- und Arbeitsort.

Zahlt der Dienstgeber freiwillig Taggelder, bleiben diese im genannten Ausmaß steuerfrei. Zahlt der Dienstgeber keine Taggelder, so kann der Dienstnehmer bei seiner Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten in Höhe der Taggelder geltend machen.

Unverändert bleibt auch das **Taggeld** von maximal **EUR 26,40**. Wer auf seiner Dienstreise innerhalb Österreichs **übernachten muss**, kann dafür weiterhin **pauschal EUR 15,– steuerfrei** ausbezahlt erhalten – und zwar **ohne Einschränkung auf 5 bzw. 15 Tage.** Sind die tatsächlichen Nächtigungskosten höher als die Pauschale, so können sie anhand der Hotelrechnung ersetzt bzw. geltend gemacht werden. Das alles entspricht soweit haargenau der bisherigen Rechtslage.

3/2007 Consultatio News Seite 5

Der Kollektivvertrag bleibt maßgeblich

Die jetzt beschlossene Gesetzesnovelle begünstigt auch weiterhin jene Berufsgruppen, denen eine lohngestaltende Vorschrift über 5 beziehungsweise 15 Tage an einem Ort hinaus Tagesdiäten beschert. Allerdings hat der Gesetzgeber diese **Steuerbefreiung** auf folgende Tätigkeiten **eingeschränkt:**

- **Außendienst:** Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste
- Fahrtätigkeiten: zum Beispiel Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes
- Baustellen- und Montagetätigkeiten außerhalb des Werksgeländes
- Arbeitskräfteüberlassungen
- ... oder die vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde

Wenn der Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder Ähnliches für derartige Tätigkeiten einen Anspruch auf Taggeld vorsehen, bleibt dasselbe steuerfrei – unabhängig davon, über wie viele Tage sich die Dienstreise erstreckt. Die Obergrenze von EUR 26,40 gilt auch hier.

Neu für Kleinbetriebe: Einzelvereinbarungen möglich!

In vielen Firmen existiert keine Betriebsvereinbarung, weil kein Betriebsrat gebildet werden kann. Für einen solchen Fall sieht das Gesetz eine Sonderregelung vor: Künftig kann mit allen Arbeitnehmern oder mit einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern eine **vertragliche Einzelvereinbarung** geschlossen werden, die eine Steuerfreiheit der Tagesdiäten über einen längeren Zeitraum hinaus absichert. Dadurch ergeben sich gerade **für Kleinunternehmen** mit bis zu vier MitarbeiterInnen **gewisse Gestaltungsmöglichkeiten**. Sprechen Sie dar-über mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen.

Reisekostennovelle setzt Ungleichbehandlung fort

Dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes zum Trotz schreibt die Novelle bestimmte Ungerechtigkeiten fort: Wo ein Kollektivvertrag vorliegt, kann eine ungünstige Reisekostenregelung einzelvertraglich nicht zum steuerlichen Vorteil der DienstnehmerInnen abgeändert werden. Leer gehen auch Mitarbeiter in Betrieben aus, die zwar einen Betriebsrat haben sollten, aber – aus welchen Gründen auch immer – keinen haben, oder die keine Betriebsvereinbarung abschließen. Selbstständige wiederum können Tagesdiäten über den Anfangszeitraum von 5 bzw. 15 Tagen hinaus weiterhin grundsätzlich nicht geltend machen. Mit einiger Sicherheit ist daher zu erwarten, dass auch die Neuregelung wieder beim Verfassungsgerichtshof landet.

Kilometergelder für Fahrten von der Wohnung zum neuen Einsatzort

Sehr kompliziert regelt das neue Gesetz nun, wann eine Fahrt als Dienstfahrt und wann sie lediglich als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gilt: Bekommt der Arbeitnehmer vorübergehend einen neuen Einsatzort, kann ihm sein Dienstgeber für die Fahrt vom Wohnort dorthin steuerfrei Kilometergeld bezahlen – allerdings nur für den ersten Kalendermonat. Wenn das neue Einsatzgebiet mehr als 120 Kilometer vom Wohnort entfernt liegt, dann gilt eine tägliche Heimfahrt als nicht zumutbar und der Arbeitgeber kann für die Dauer dieses Einsatzes die Kosten einer Familienheimfahrt pro Woche steuerfrei ersetzen. Bisher war die Steuerfreiheit vom Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift abhängig.

Taggeld-Berechnung vereinfacht

Eines wird in Zukunft einfacher: nämlich Inlands- und Auslandsdienstreisen in Hin-



blick auf das Taggeld steuerlich zu berechnen. Bis zu einer Reisedauer von drei Stunden steht kein **steuerfreies Taggeld** zu. Währt eine Dienstreise hingegen länger als drei Stunden, ist **für jede angefangene Stunde ein Zwölftel** von EUR 26,40 zu rechnen. Das volle Taggeld steht also bereits nach mehr als elf Stunden zu, es deckt grundsätzlich eine Reisedauer bis zu 24 Stunden ab. Nach der Neuregelung darf jetzt **alternativ auch nach Kalendertagen** abgerechnet werden. **Bei Auslandsreisen fällt** die komplizierte **Drittelregelung künftig weg.**

Anti-Missbrauchsregelungen

Damit kein Missbrauch betrieben wird, dürfen die steuer- und sozialversicherungsfreien Reiseaufwandsentschädigungen nicht zu Lasten des steuerpflichtigen Gehaltes gehen. Untersagt ist auch, sie im Verhältnis zum laufenden Entgelt überdurchschnittlich zu erhöhen. Berücksichtigen Sie diese neuen Richtlinien unbedingt, wenn Sie den Ersatz von Reisekosten vertraglich neu gestalten. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne dabei.

Weiterhin 10% Vorsteuerabzug

Auch in Zeiten der "Reisekosten neu" gilt: Der Dienstgeber kann aus den an seine Dienstnehmer ausbezahlten Tages- und Nächtigungsgeldern einen Vorsteuerabzug in Höhe von 10% vornehmen. Unverändert fallen für steuerbegünstigte Reisekostenersätze auch weiterhin keine Sozialversicherungsbeiträge an.

SEITE 6 3/2007 CONSULTATIO NEWS

STEUER & RECHT

Dominoeffekt aus Schenkungssteuer-Urteil

Sind Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und Co. verfassungswidrig?

Der Verfassungsgerichtshof hat erst die Erbschaftssteuer und später die Schenkungssteuer als verfassungswidrig aufgehoben. Jetzt könnten weitere Abgaben folgen, die an die so genannten Einheitswerte geknüpft sind.

Wer vor dem **31. Juli 2008** ein Erbe oder eine Schenkung empfängt, der kommt am Fiskus nicht vorbei. Bis zu diesem **Stichtag** bleiben **Schenken und Erben** nämlich **steuerpflichtig** ... obwohl der Verfassungsgerichtshof die derzeit noch geltenden Bestimmungen als verfassungswidrig erkannt hat! **Mit dem Ende der Übergangsfrist** wird wirksam, was die Öffentlichkeit seit Monaten beschäftigt: die **Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

Ein wesentlicher **Grund für die Aufhebung** beider Steuern bestand in ihrer **Anknüpfung an die Einheitswerte von Grundstücken.** In den Augen der Verfassungsrichter stellen die historischen Einheitswerte ein untaugliches Mit-

tel dar, die Wertentwicklung von Grund und Boden wirklichkeitsgerecht abzubilden. Weil wegen der unrealistischen Einheitswerte eine gleichmäßige Steuerbelastung nicht möglich ist, muss es zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis kommen, so das Urteil der Höchstrichter.

In der Praxis stellt sich nun die **Frage: Sind** neben Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht **auch andere einheitswertabhängige Abgaben verfassungswidrig?** In den einschlägigen Publikationen sehen die Fachleute bereits einen "**Dominoeffekt"** voraus, der auch

- die Grunderwerbsteuer
- die gerichtliche Eintragungsgebühr bei Liegenschaftsübertragungen
- die Grundsteuer
- die Bodenwertabgabe
- Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Beiträge von landwirtschaftlichen Betrieben im Familienlastenausgleichsgesetz
- Zuschläge zur Finanzierung der bäuerlichen Unfallversicherung



Mag. Barbara DIETL

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-225
E-Mail: barbara.dietl@consultatio.at

- die Beitragsgrundlage der Bauern-Sozial-
- das Ausgleichszulagenrecht im ASVG und GSVG

versicherung

zu Fall bringen könnte. Bei einer höchstgerichtlichen Klage würden diese Abgaben – aller Voraussicht nach – ebenfalls aufgehoben werden. Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen informieren Sie gerne, wie sich Rechtsmittel gegen diese Abgaben einleiten lassen. Berücksichtigen Sie aber gleichermaßen die Verfahrenskosten sowie die bitteren Erfahrungen aus der Vergangenheit, was die Anlassfall-Wirkung vor den Höchstgerichten betrifft.

STEUER-NEWS in aller Kürze

Barbewegungsverordnung: Präzisiert

Das Finanzministerium hat in einem weiteren Erlass präzisiert, wie Bargeldbewegungen ordnungsgemäß aufzuzeichnen sind. Details zu Strichlisten, Registrierkassen, Automatenverkäufen, Tischrechnungen und Geisterbahnumsätzen finden Sie auf der CONSULTATIO-Homepage.

EXCEL-Fahrtenbücher: Nicht ordnungsgemäß

Das Fahrtenbuch mittels MS-EXCEL zu führen, ist formell nicht ordnungsgemäß, so der Fiskus: Der Datenbestand ließe sich im Nachhinein schließlich leicht abändern.

Kfz-Steuer: Halbiert

Wer als Unternehmer seine Kfz-Steuer selbst berechnet, sollte wissen: Per 1. Juli 2007 wurde die Steuer für Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen um 50% reduziert.

Weiße Berufskleidung: Für Ärzte nicht absetzbar

Kleinlich entschieden hat der Verwaltungsgerichtshof: Kauft ein Arzt weiße Hosen, Sweatshirts, Socken und Ähnliches nicht im berufsspezifischen Fachhandel, so sind die Ausgaben dafür nicht als Betriebsausgaben anzusehen.

Auch wenn die Kleidung ausschließlich in der Ordination getragen, aufbewahrt und gereinigt wird, bleibt weißes "bürgerliches" Outfit Privatsache.

Geschäftsführerbezüge: Keine zwingende Umsatzsteuer bis Ende 2008

Die USt-Richtlinien werden wieder entschärft: Auch wenn seine GmbH nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, darf ein Geschäftsführer bis Ende 2008 sein Honorar ohne Umsatzsteuer verrechnen. Wurde bereits Umsatzsteuer gezahlt, kann diese zurückgeholt werden.



3/2007 Consultatio News Seite 7

SOZIALVERSICHERUNG

Organisatorische Herausforderung für Arbeitgeber

Ab 2008: Anmeldung muss vor Dienstantritt erfolgen!

Nach einem Jahr Probelauf im Burgenland tritt mit 1. Jänner 2008 die verpflichtende Anmeldung von DienstnehmerInnen vor Dienstantritt österreichweit in Kraft. Wer seine neuen MitarbeiterInnen nicht vor Dienstantritt anmeldet, riskiert hohe Strafgebühren. Die neue Meldepflicht – mit der die Behörden Schwarzarbeit eindämmen wollen – macht organisatorische Anpassungen bei allen Arbeitgebern notwendig.

Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt

Es war bereits vor längerer Zeit angekündigt worden: Künftig müssen Dienstgeber einen neuen **Dienstnehmer** schon **vor Dienstantritt** beim zuständigen Krankenversicherungsträger **anmelden**. Das Sozialrechts-Änderungsgesetz setzt die Maßnahme nun ab 1. Jänner 2008 in die Tat um. Die Anmeldung erfolgt wie bisher über das elektronische Datensammelsystem **ELDA**. **Zusätzlich** kann aber auch von folgendem **Anmeldungsmodus** Gebrauch gemacht werden:

Bargeld: Meldepflicht an den EU-Grenzen

Achtung bei der Ausreise aus und der Einreise in die EU! Um Geldwäsche und Terrorismus besser bekämpfen zu können, wurde eine Meldepflicht eingeführt: Wer mit Bargeld oder Schecks im Wert von mehr als EUR 10.000,- die EU-Außengrenzen passiert, muss den Betrag neuerdings mittels Formular den Zollbehörden bekannt geben. Wird ein Meldesünder ertappt, kann der Zoll das Geld einbehalten!

Erster Schritt – die Mindestangabenmeldung: Mit der Aviso-Anmeldung vor Arbeitsantritt melden Sie als Dienstgeber

- die Dienstgeberkontonummer
- Name, Geschlecht und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum der zu beschäftigenden Person
- sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Mindestangabenmeldung ist auch telefonisch oder per Fax möglich. Die zuständigen Stellen prüfen derzeit außerdem auch eine SMS-Meldevariante!

Zweiter Schritt – die vollständige Meldung ner FLDA:

Die noch fehlenden Angaben werden **innerhalb von 7 Tagen** ab Beginn der Pflichtversicherung ergänzt.

CONSULTATIO-TIPP: Wenn Sie vom **Mindestanmeldungsmodus** Gebrauch machen, weil Ihnen eine vollständige Meldung vor Dienstantritt nicht möglich ist, tun Sie das bitte **per Telefax**. Das sichert Ihnen eine **bessere Beweisbarkeit.**

Achtung: Neuregelung schließt auch "fallweise Beschäftigte" ein

Bitte beachten Sie: Anders als beim burgenländischen Pilotprojekt sind auch so genannte "fallweise Beschäftigte" künftig vor Dienstantritt zu melden! Bisher reichte für diese DienstnehmerInnen eine kombinierte An- und Abmeldung nach Monatsende.

Informieren Sie Ihre CONSULTATIO-Betreuer-Innen zeitgerecht

Was wir nicht wissen, können wir auch nicht melden. Sollen Ihre CONSULTATIO-BetreuerIn-



Andrea NETEK

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-267
E-Mail: andrea.netek@consultatio.at

nen für Sie die Mindestangabenmeldung oder die vollständige Meldung durchführen, dann **übermitteln Sie uns** bitte **rechtzeitig vor Dienstantritt** die **Meldedaten**. In manchen Branchen – so in der Gastronomie – kommt es aber auch zu Eintritten außerhalb unserer Kanzlei-Öffnungszeiten. In diesen Fällen müssen Arbeitgeber organisatorische Vorkehrungen treffen, dass die Mindestangabenmeldung direkt vom Unternehmen aus erfolgt.

Schärfere Strafbestimmungen

Mit der neuen Meldepflicht treten auch gleich Änderungen in den **Strafbestimmungen** in Kraft. Die **Obergrenze des Strafrahmens** bei wiederholt ordnungswidrigem Handeln wird von EUR 3.630,- **auf EUR 5.000,- erhöht!** Unterbleibt die Anmeldung vor Arbeitsantritt und ertappen die Behörden den Meldesünder, heben sie grundsätzlich einen **pauschalierten Beitragszuschlag** ein. Er setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- EUR 500,- **pro Person** als Pauschalersatz für die Bearbeitungskosten des SV-Trägers
- EUR 800,- als Ersatz für die Kosten des Prüfeinsatzes der Behörde

Bei erstmaligen Meldeverstößen, geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen können die Geldstrafen jedoch reduziert werden.

Seite 8 3/2007 Consultatio News

CONS SEMINAR

11. Oktober 2007: CONSULTATIO-KlientInnen-Seminar

CONSULTATIO-Gründer **Dr. Hannes ANDROSCH** eröffnet das **Seminar** mit einem Referat zu aktuellen steuerpolitischen Fragen. Sie erfahren außerdem **wichtige Steuer-News und wertvolle Steuertipps** – von CONSULTATIO-Experten praxisnahe erläutert.

- Was können Sie heuer noch tun, um Steuern zu sparen?
- Der neue Freibetrag für investierte Gewinne: Handlungsbedarf zum Jahresende
- Unternehmensgesetzbuch: Was hat sich tatsächlich geändert?
- Weitere wichtige Änderungen im Abgabenrecht

Ort: Florido Tower, 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, Circle Lounge Zeit: Donnerstag, 11. Oktober 2007, 15 -18 Uhr Anmeldung: T: 01/277 75-209, F: 01/277 75-279, M: sabine.fleckl@consultatio.at

Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir zum **Buffet**. Die **Teilnahme** ist für CONSULTATIO-KlientInnen **kostenlos**. Achtung: **begrenzte TeilnehmerInnenzahl.**

CONS TERMINE

28. September 2007: Bilanz offenlegen und Umgründungen anmelden

Kalenderbedingt endet die Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen auf den 31. Dezember 2006 bzw. zur Anmeldung von Umgründungen auf den Stichtag 31. Dezember 2006 heuer **bereits am Freitag, dem 28. September 2007**. Bitte beachten Sie diese vorverlegte "Deadline" und sorgen Sie dafür, dass die Unterlagen spätestens an diesem Tag **beim zuständigen Firmenbuchgericht eingelangt** sind.

1. Oktober 2007: Achtung, die Anspruchsverzinsung setzt ein!

Ergibt sich aus dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid für 2006 eine Abweichung von den geleisteten Vorauszahlungen, so wird die entsprechende Nachzahlung oder Gutschrift verzinst. Die Verzinsung erfolgt für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zu jenem Datum, an dem der Bescheid ergeht. Der aktuelle Zinssatz beträgt sowohl für Nachforderungs- als auch für Gutschriftzinsen 5,19%. Nachforderungszinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig, Gutschriftzinsen im Gegenzug jedoch steuerfrei. Steht also eine Nachzahlung ins Haus, so sollten Sie den zu erwartenden Differenzbetrag Anfang Oktober auf Ihr Finanzamtskonto einzahlen.

CONSULTATIO LITERATURTIPP

In den nächsten Jahren steht eine Vielzahl von Betriebsübertragungen bevor. CONSULTATIO-Experte Mag. Erich WOLF hat gemeinsam mit Dr. Günther FEUCHTINGER einen übersichtlichen Wegweiser zum Thema verfasst. Im SWK-Sonderheft "Betriebsübertragungen kompakt" werden die vielfältigen Aspekte eines Unternehmensüberganges ausführlich beleuchtet. Die Autoren liefern praxisgerechte Lösungsansätze und erläutern anhand zahlreicher Beispiele, worauf es für den Übergeber und Übernehmer wirklich ankommt. An der Wall Street würde man sagen: "Strong Buy!"



DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS

Willi MOLTNETTER hat 2007 die Geschäftsführung der PROFISCO GmbH übernommen. Das Unternehmen floriert. Die Einnahmen übersteigen die Erwartungen. Damit es so bleibt, will Willi MOLTNETTER Geld für Marketing ausgeben. Die Firmen-Homepage – noch voh seinem Vorgänger zu verantworten – gefällt ihm überhaupt nicht. Willi MOLTNETTER hat zwei Optionen:

- a) Die Homepage wird von einem externen Anbieter komplett neu erstellt. Das endverhandelte Anbot lautet auf EUR 30.000,-.
- b) Drei MitarbeiterInnen der PROFISCO GmbH sind in der Lage, eine gleichwertige Homepage zu programmieren. Der geschätzte Personalaufwand beträgt ebenfalls EUR 30.000,-.

Für welche Variante wird sich Willi MOLTNETTER entscheiden, wenn er die Körperschaftsteuerbelastung für 2007 möglichst gering halten möchte?

Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter "Steuer-Nuss 3/2007".



IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: "Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht", 1210 Wien, Angererstraße 22.

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER.

Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Erich WOLF, Mag. Barbara DIETL,

Andrea NETEK, Mag. Christian KRAXNER.

Lektorat: Mag. Andrea SCHALLER

Grafik: Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, agentur@feldmann.net, www.feldmann.net.

Fotos: Florian MANHARDT, Christian SINGER, Gabriela BRANDENSTEIN.

Druck: Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, http://www.consultatio.com

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.